



Aufsichtspflicht von Eltern am Wasser

Von Hanna Dietz

Planschen, Toben, Tauchen: Wasser übt auf die meisten Kinder eine magische Anziehungskraft aus. Besonders kleine Kinder unterschätzen aber häufig die damit verbundenen Gefahren. Eltern sind in der Pflicht: Sie müssen aufpassen, schützen und vorbeugen, um schlimme Unfälle zu verhindern.

Manche Eltern vernachlässigen ihre Aufsichtspflicht, wenn sie sich mit ihren Kindern in Wassernähe aufhalten – besonders, wenn es sich um scheinbar harmlose Tümpel oder ein Planschbecken handelt. Dabei ertrinken die meisten Kinder nicht in der tosenden Brandung des Meeres oder im reißenden Gebirgsfluss, sondern im Gartenteich, in der Regentonne oder der Badewanne, im Planschbecken oder Schwimmbad. Nur wenige Zentimeter Wassertiefe reichen aus, um für Kinder gefährlich zu werden. Ihr Körperschwerpunkt lässt besonders ganz kleine Kinder, wenn sie einmal mit dem Gesicht im Wasser gelandet sind, nur schwer wieder aufstehen. Durch den Schock verlieren sie zudem die Orientierung. Ein an sich lebenswichtiger Reflex, das Schließen der Stimmritze, verhindert, dass sie weiteratmen. Die Folge ist das „trockene Ertrinken“. „Kinder ertrinken leise“, so Martina Abel von der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder“ e.V. (BAG).

2004 starben so in Deutschland 25 Kinder im Vorschulalter, neun weniger als im Vorjahr, meldet die DLRG. Eine amerikanische Studie zeigte, dass Eltern zu sorglos sind. Bei fast allen Todesfällen waren die Eltern außer Sichtweite. Sie hatten sich keine Sorgen gemacht, das Kind könne ertrinken. Dabei ist Ertrinken in dieser Altersgruppe die zweithäufigste Unfallursache. Deshalb sollten Kinder nie aus den Augen gelassen werden, wenn Teiche, Planschbecken oder ähnliche Gewässer in der Nähe sind.

Aufsichtspflicht im Schwimmbad



In Schwimmbädern passieren relativ wenig schlimme Unfälle, meist sind es Platzwunden oder Beulen, die die Kinder davontragen. Wenn etwas passiert, ist meist Unachtsamkeit die Ursache. Kinder missachten die Regeln und Eltern passen nicht genug auf sie auf. Die Eltern verlassen sich oft zu sehr auf die Schwimmmeister und gehen sonnenbaden oder rauchen und verlieren die Kinder aus dem Blick. Kinder unter sieben Jahren bedürfen aber nach den Richtlinien des

Bundesfachverbands Öffentliche Bäder einer Aufsichtsperson. Sie dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16 Jahre alten Begleitperson in ein Schwimmbad. Diese Begleitperson darf höchstens drei Kinder unter sieben Jahren beaufsichtigen. Das heißt, gerade auf Kinder, die nicht schwimmen können, muss man aufpassen – auch wenn sie Schwimmflügelchen tragen. Es gibt auch Bereiche, die nur unter Aufsicht der Eltern genutzt werden dürfen, beispielsweise Babybecken. Dies muss aber vom Schwimmbad mit einem Schild gekennzeichnet sein.

Natürlich sind die Schwimmmeister für das Geschehen im Bad verantwortlich. Es gilt für den Betreiber des Schwimmbads, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Eine der wichtigsten Regeln ist dabei der Einsatz der Schwimmmeister. „Dazu gibt es feste Grundsätze, etwa dazu, dass der Schwimmmeister immer so zu positionieren ist, dass er eine durchgängige Sicht auf die Becken hat. Wenn mehrere Becken da sind, muss sichergestellt sein, dass jedes Becken beaufsichtigt wird. Wenn das eine Person nicht kann, müssen es mehrere Personen sein“, so Richter Rüdiger Pamp.

Trotzdem wird auch von der Rechtsprechung anerkannt, dass der Schwimmmeister verschiedene Bereiche im Blick haben muss und nicht ununterbrochen auf jedes Kleinkind aufpassen kann. Eine Verkehrssicherungspflicht kann keine lückenlose Sicherheit bieten. Ein gewisses Restrisiko, das juristisch „allgemeines Lebensrisiko“ genannt wird, bleibt bestehen. „Eine Aufsicht, die so effizient ist, dass sie jeden Unfall vermeidet, ist mit zumutbaren Mitteln

nicht erreichbar und deshalb auch aus Rechtsgründen nicht geboten“, heißt es in einem Urteil des Landgerichts Köln (16 O 91/00 LG Köln).

2004 ertrank ein vierjähriger Junge im Essener Schwimmbad „Oase“. Seine Großeltern hatten den Kleinen unbeaufsichtigt gelassen. Ein Verfahren gegen die Schwimmmeister wurde gar nicht erst eröffnet: Sie hatten sich nichts zuschulden kommen lassen. Die Sache war schnell klar: Die Großeltern hatten nicht aufgepasst. Der eine dachte vom anderen, er würde auf das Kind aufpassen.

Große Schwimmbäder mit Rutschen, Wellenbad, verschiedenen Becken, Sonnenterrasse etc. bieten viele Attraktionen für Kinder. Am besten ist es, wenn Eltern sie kennen. Sie sollten sich mit ihren Kindern das Schwimmbad angucken – so wissen die Eltern eher, wo die Kinder hinlaufen und welche Gefahren lauern. Bedenken sollte man dabei: Auch Nichtschwimmerbecken sind für kleine Kinder tief. Wenn sie hineinfallen, sinken sie einfach auf den Grund und ertrinken.

Schwimmen lernen als Unfallprävention

Viele Eltern vernachlässigen es, ihren Kindern das Schwimmen beizubringen. Dabei gehört das zu den wichtigen Maßnahmen, um Unfälle zu vermeiden. Schon im Kindergartenalter sollten Kinder an das Wasser gewöhnt werden und sobald wie möglich anfangen, schwimmen zu lernen. Ab vier Jahren ist es angebracht, einen Schwimmkurs zu buchen. Die meisten Schwimmbäder bieten solche Kurse an.

Aufsichtspflicht am Gartenteich



Bei Gartenteichen gibt es zwei nebeneinander bestehende Pflichten: die Aufsichtspflicht der Eltern und die Verkehrssicherungspflicht des Gartenteichbesitzers.

Eltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und müssen darauf achten, dass sie nicht alleine in der Nähe von Teichen, Pools, Planschbecken oder Regentonnen sind. Gerade Kinder im Kleinkindalter bedürfen einer ständigen Aufsicht.

Der Teichbesitzer hat eine so genannte Verkehrssicherungspflicht, das heißt, er muss sein Grundstück „verkehrssicher“ machen, sodass niemand in Teich, Pool oder Regentonne fallen kann. Welche Maßnahmen er dafür ergreifen muss, hängt vom Einzelfall ab, zum Beispiel, ob es Kinder in der Nachbarschaft gibt, die auf das Grundstück gelangen können. Der Grundstücksbesitzer hat also auch gegenüber den Nachbarskindern eine Verantwortung – unter Umständen auch dann, wenn sie verbotenerweise auf das Grundstück laufen! Er muss sein Grundstück beziehungsweise den Teich sichern, mit einem Zaun um Grundstück oder Gartenteich. Eine andere Möglichkeit ist ein Gitter unter der Wasseroberfläche, das ein Versinken verhindert. Ein Pool oder die Regentonne muss bedeckt werden. Das gilt, solange Kinder zu klein sind, um Gefahren abzuschätzen. Sind die Kinder reif genug, um zu wissen, dass ihr Tun gefährlich ist, endet die Verkehrssicherungspflicht des Grundstücksbesitzers.

Sind Kinder zu Besuch, müssen sowohl Teichbesitzer als auch Eltern aufpassen. Diese beiden Pflichten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Prozesssituation ist aber meist so, dass die Eltern des geschädigten Kindes den Teichbesitzer verklagen. Dann geht es darum, ob er alles dafür getan hat, um Kinder vor dem Hineinfallen zu schützen. Diese Fälle sind immer Einzelfallentscheidungen. Eine Tendenz kann man aber trotzdem erkennen. Richter Rüdiger Pamp vom OLG Köln: „Hier hat es verschiedene Fälle gegeben, wo man gesagt hat, bei solchen ganz kleinen Kinder im Alter von drei, vier Jahren, die einer ganz besonderen intensiven Beaufsichtigung bedürfen, kann der Grundstückseigentümer eigentlich davon ausgehen, dass die Eltern lückenlos auf ihr Kind aufpassen. Wenn er dann keinen Grund hat, anzunehmen, dass Kinder unbeaufsichtigt auf sein Grundstück laufen, tritt seine Verkehrssicherungspflicht hinter der Aufsichtspflicht der Eltern zurück.“